

Richtlinien Arbeitstraining XY

Einsatzplatz:	Küchen- und Officebereich / Reinigung
----------------------	--

Ziel des Arbeitstrainings

Die Klientin oder der Klient sucht eine Arbeit in der Gastronomie, hat aber noch keine oder wenig Erfahrung. Im Arbeitstraining können die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten trainiert werden. Dies erhöht die Chancen für eine Arbeitsstelle.

Beschreibung Betrieb XY

Das XY ist ein Personalrestaurant. Mitarbeitende aus umliegenden Firmen verbringen dort ihre Pausen und nehmen das Mittagessen ein. Manchmal findet auch am Abend ein Anlass statt. Herr AB ist der Geschäftsführer. Das Küchenteam besteht aus fünf Mitarbeitenden und weiteren Personen im Arbeitstraining.

Lerninhalte im XY

Einarbeitung in die verschiedenen Arbeiten des Küchen- und Officebereichs:

- persönliche und betriebliche Hygiene (Reinigungsarbeiten, Abwaschen).
- Rüsten von Lebensmitteln.
- Professionelle Handhabung der Messer und Küchengeräte.
- Zubereitung kalte Küche (Salate, Teller).
- Zubereitung warme Küche (einfacher Speisen nach Anleitung).
- Gästekontakt (Essensausgabe an der Front).

Nebst diesen Lerninhalten werden auch theoretische Kenntnisse vermittelt.

Anforderungen an die Klientin/den Klienten

- Verpflichtung für ein sechsmonatiges Arbeitstraining.
- Bereitschaft, (neues) Fachwissen zu lernen.
- Motiviertes Mitarbeiten.
- Gepflegtes Auftreten und körperlich einwandfreie Hygiene.
- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.
- Respektvoller Umgang mit Mitarbeitenden und Gästen.

Ablauf des Arbeitstrainings

1. Vorstellungsgespräch bei der GGZ@Work – Berufsintegration.
2. Vorstellungsgespräch im XY bei Herrn AB.
3. Probetage im XY (zirka 10 Arbeitstage).
4. Arbeitstraining von sechs Monaten.
5. Gespräch nach zwei und vier Monaten (Einschätzung der Arbeitsleistung; Zielfestlegung).
6. Zwischenzeugnis nach vier Monaten.
7. Unterstützung bei der Stellensuche nach vier Monaten.
8. Schlusszeugnis nach Abschluss des Arbeitstrainings.

Begleitung

Die GGZ@Work – Berufsintegration begleitet das Arbeitstraining – der Coach ...

- klärt ab, ob ein Arbeitstraining im XY sinnvoll ist.
- besucht XY regelmässig und leitet die Auswertungsgespräche im XY.
- ist Ansprechpartner bei Konflikten und Problemen.
- unterstützt die Klientin/den Klienten nach vier Monaten bei der Stellensuche.

Vereinbarung Arbeitstraining

Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Klientin/dem Klienten, XY, dem Sozialdienst und der GGZ@Work – Berufsintegration abgeschlossen. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt Dauer, Pensum, Entschädigung, Versicherung u.a.

Arbeitszeit

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.
- Die Arbeitszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag, 06.45 Uhr – 15.30/16.00 Uhr.
- Ein- bis dreimal pro Monat zusätzliche Mithilfe bei Banketten an Abenden oder Wochenenden.
- Die Znünpause (15 Min.) und Mittagspause (30 Min.) gelten nicht als Arbeitszeit.
- Die Arbeitszeiten werden schriftlich erfasst, Überstunden können kompensiert werden.

Ferien

Während der Dauer des sechsmonatigen Arbeitstrainings besteht gemäss GAV Anspruch auf 12,5 Ferientage. Diese müssen in den Betriebsferien des XY bezogen werden. Die Ferien sind zu Beginn des Arbeitstrainings mit Herr AB abzusprechen.

Absenzen

- Absenzen (z.B. Krankheit) sind sobald als möglich bei Herrn AB zu melden.
- Persönliche Termine (z.B. Zahnarzt) sind wenn möglich auf Randzeiten zu legen.
- Ab dem 4. Krankheitstag muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.
- Unbegründet versäumte Arbeitszeit muss nachgeholt werden.
- Gespräche und Termine mit der GGZ@Work - Berufsintegration können während der Arbeitszeit stattfinden.
- Bei unentschuldigten Absenzen kann vom Sozialdienst die Integrationszulage anteilmässig gekürzt werden.

Kündigung

Das Arbeitstraining kann vorzeitig beendet werden:

- Beim Finden einer Arbeitsstelle. Das Arbeitstraining dauert in diesem Fall bis zum Antritt der neuen Stelle. Herr AB ist so früh als möglich zu informieren.
- Im gegenseitigen Einverständnis aller Parteien.
- Bei groben Verstössen gegen die Vereinbarung bzw. diese Richtlinien.

Entschädigung

Das Arbeitstraining ist eine praktische Ausbildung – die Klientin/der Klient erhält:

- eine praktische Ausbildung und theoretische Grundlagen
- ein aktuelles Arbeitszeugnis und eine Referenz des Arbeitgebers
- Unterstützung von Herrn AB und der Berufsintegration bei der Stellensuche

Ein erfolgreich absolviertes Arbeitstraining erhöhte Chancen bei der Stellensuche.

XY bezahlt dem Sozialdienst eine Entschädigung und übernimmt an den Arbeitstagen das Mittagessen und den Znüni. Der Sozialdienst bezahlt während dem Arbeitstraining weiterhin die Leistungen der Sozialhilfe (Grundbedarf, Wohnung, Krankenkasse u.a.), zusätzlich eine Integrationszulage von 300 Franken pro Monat (bei einem 100-Prozent-Pensum) und vergütet bei entsprechendem Anspruch die Fahrspesen.

Kontakte

Name Geschäftsführer XY Adresse Tel. 041 ... / 079	Name Coach GGZ@Work - Berufsintegration Industriestrasse 22 6300 Zug Tel. 041 727 61 89
--	---